

09.02.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

A. Zielsetzung

In vielen - vor allem technischen - Bereichen der öffentlichen Verwaltung gibt es erhebliche Personalgewinnungsprobleme.

Durch die Einbeziehung weiterer Laufbahnen/Fachrichtungen in die Anwärtersonderzuschlagsregelung sollen qualifizierte Bewerber einen zusätzlichen Anreiz erhalten, in den öffentlichen Dienst als Beamte einzutreten.

B. Lösung

In die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden weitere Laufbahnen/Fachrichtungen aufgenommen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die jeweilige oberste Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Laufbahnen oder Fachrichtungen zu bestimmen hat, in denen wegen Mangels an qualifizierten Bewerbern Anwärtersonderzuschlag gewährt werden soll.

C. Alternativen

Keine

104/90

- 2 -

D. Kosten

Bund (ohne Post und Bahn)

0,9 Mio DM

BMPT

5,4 Mio DM

Länder

10,0 Mio DM

09.02.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 9. Februar 1990

121 (332) - 225 00 - Bu 149/90

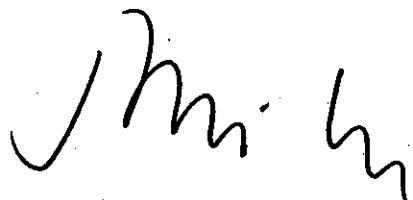
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Vom 1990

Aufgrund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird

a) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

"6. Anwärtern für den gehobenen und höheren technischen Dienst,"

b) der Punkt am Schluß der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt; die folgenden Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

"8. Anwärtern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes, die

- a) eine mit der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
- b) den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (Patent AG oder A 6) und
- c) den Besitz eines allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen allgemeinen Seefunksprechzeugnisses

nachgewiesen haben, und die deshalb bevorzugt eingestellt worden sind,

9. Anwärtern für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst, die den Titel eines Diplom-Betriebswirtes oder Diplom-Verwaltungswirtes in einem externen Hochschul- oder Fachhochschulstudium erworben haben und die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind,

10. Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen mit mindestens einem berufsbezogenen Fach in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Drucktechnik oder Holztechnik, die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind."

2. In § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

"3. die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben haben."

3. In § 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 fünfunddreißig vom Hundert,

2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 fünfzig vom Hundert,".

4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"§ 3

Auflagen

Der Anwärtersonderzuschlag wird mit der Auflage gewährt, daß der Anwärter nicht vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Laufbahn (Fachrichtung) verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn (Fachrichtung) in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

§ 4

Rückzahlung

(1) Werden die in § 3 genannten Auflagen aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der vom an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die zunehmenden technischen Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung haben dort erhebliche Personalgewinnungsprobleme ausgelöst. Dies gilt neben den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, für die mit Inkrafttreten der 3. Änderungsverordnung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung am 1. Januar 1987 Anwärtersonderzuschläge gewährt werden können, nunmehr auch für eine Reihe von Laufbahnen des höheren technischen Dienstes.

Dem Bewerbermangel soll durch Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung begegnet werden. Eine bundeseinheitliche Festlegung aller Laufbahnen, in denen Anwärtersonderzuschlag gezahlt werden kann, ist nicht möglich. Es liegt daher im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle, die Laufbahnen oder Fachrichtungen zu bestimmen, in denen wegen erheblichen Bewerbermangels Anwärtersonderzuschlag gezahlt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Nummer. 8

Beim Bundesgrenzschutz und beim Zoll besteht für technische Fachkräfte keine eigenständige (technische) Laufbahngruppe. Die entsprechenden Beamten gehören zur Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes bzw. des nichttechnischen Zolldienstes. Hier soll ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden, um insbesondere Kapitäne, Wirtschaftsingenieure für Seeverkehr und Diplomnautiker mit abgeschlossener nautischer Ausbildung (Kapitän auf großer Fahrt, Patent AG oder A 6) für den BGS-See und den Zoll im gehobenen Dienst zu gewinnen.

Zu Nummer 9

Die Ausbildungskapazität des Bundes reicht nicht aus, den Bedarf des Bundesministers für Post- und Telekommunikation an Beamten des gehobenen Post- und Fernmeldedienstes zu decken. Da sich Diplombetriebs- oder -verwaltungswirte mit externem Studium nicht in ausreichender Zahl und Qualität bewerben, soll mit einer zeitlich begrenzten Anwärter-sonderzuschlagsregelung ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gegeben werden.

Zu Nummer 10

Für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen besteht in einigen Berufsfeldern ein erheblicher Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Durch die zeitlich begrenzte Möglichkeit, in diesen Bereichen Anwärter-sonderzuschläge zu gewähren, soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gegeben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch diese Regelung soll Anwärtern, die einen durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes bereits besitzen und die für den höheren Auswärtigen Dienst erneut einen Vorbereitungsdienst absolvieren müssen, im Hinblick auf deren fortgeschrittenes Alter und die geforderten zusätzlichen Qualifikationen für den Auswärtigen Dienst ein finanzieller Anreiz gegeben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Durch Änderung der §§ 3 und 4 der Anwärter-sonderzuschlags-Verordnung soll das Verfahren für Auflagen und evtl. Rückforderungen dem Verfahren nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes angeglichen werden.

Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Billigkeitslösung soll dazu führen, daß unbillige Härten und ungewollte Ergebnisse vermieden werden.

Zu Artikel 2

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 20. Februar 1978 ist infolge mehrfacher Änderungen unübersichtlich geworden. Sie soll nach Durchführung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Berlinklausel.

Kosten

<u>Bund</u>	(ohne Bundesbahn und Bereich BMPT)	0,9 Mio DM
	Bereich BMPT	5,4 Mio DM

<u>Länder</u>		10 Mio DM
---------------	--	-----------

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Wider-
ruf im Vorbereitungsdienst

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b
sind in § 1 Abs. 1 Nr. 8 in den Eingangsworten
die Worte "im Bundesgrenzschutz"
zu streichen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nicht nur beim Bundesgrenzschutz und beim Zoll, sondern auch bei den Wasserschutzpolizeien der Küstländer besteht für den gehobenen Dienst ein erheblicher Mangel an Kapitänen, Wirtschaftsingenieuren für Seeverkehr und Diplomnautikern mit abgeschlossener nautischer Ausbildung (Kapitän auf großer Fahrt - Patent AG oder A 6 -). Es ist daher notwendig, die Möglichkeit der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags auch für jene Kommissaranwärter des gehobenen Dienstes der Wasserschutzpolizei vorzusehen, die diese Voraussetzungen für den Dienst auf See in den Länderpolizeien erfüllen. Zur Gewinnung von Nachwuchs sollten deshalb den Wasserschutzpolizeien der Länder die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen eingeräumt werden wie dem Bund.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Anwärtersonderzuschläge dürfen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen nur gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht."

Begründung

Es besteht zwar Einvernehmen darüber, daß Anwärtersonderzuschläge nur gezahlt werden dürfen, wenn dies zur Nachwuchsgewinnung erforderlich ist, z.B. weil ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Da jedoch zunehmend nicht mehr nur einzelne Laufbahnen, sondern ganze Gruppen von Laufbahnen - wie die des gehobenen und künftig auch des höheren technischen Dienstes - in die Verordnung aufgenommen werden, ist eine Festlegung dieser wesentlichen Anspruchsvoraussetzung in der Rechtsverordnung selbst erforderlich. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung wird nicht für ausreichend gehalten.